



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.247 RRB 1885/0373
Titel	Nichtabtrennung d. Schulgemde Rätterschen-Rümikon v. Elsau.
Datum	20.02.1885
P.	557–561

[p. 557] Mit Zuschrift vom 21. Dezbr. stellten 91 Schulgenossen der Ortschaften Rätterschen & Rümikon das Gesuch an den Regierungsrath um Abtrennung von der Primarschule Elsau in dem Sinne, daß die neu zu bildende Schulgemeinde Rätterschen-Rümikon bei dem Schulkreis Elsau verbleiben, aber eine eigene Verwaltung erhalten sollte. //

[p. 558] Bei Prüfung der Akten hat sich ergeben:

A. Unterm 12. Nov. v. Js. hat der Erziehungsath auf Anregung der Bezirksschulpflege Winterthur beschlossen:

Die Schulgemeinde Elsau ist eingeladen, auf 1. Mai. 1886 die Trennung ihrer Alltagsschule in 2 Abtheilungen durchzuführen & der Bezirksschulpflege Winterthur spätestens auf 1. Mai 1885 über die getroffenen baulichen Maßnahmen Kenntniß zu geben.

B. Unterm 14. Dezbr. a. p. beschloß die Schulgemeinde einstimmig, dieser Einladung nachzukommen und – 72 gegen 68 Stimmen – die Trennung der Schule in eine Elementarabtheilung & eine Realabtheilung auf den bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.

C. Unterm 21. Dezbr. 1884, faßte die Minderheit, d. h. nahezu sämmtliche Schulgenossen von Rätterschen-Rümikon den Beschluß, gestützt auf § 52 des Unter[r]ichtsgesetzes bei den Oberbehörden eine Abtrennung in oben angedeutetem Sinne nachzusuchen, um eine eigene Sechsklassenschule zu erhalten.

D. Die Ortschaft Elsau bildet nahezu die Mitte des bisherigen Primarschulkreises Elsau-Rätterschen-Rümikon-Fulau-Schnasberg. Ungefähr 20 Minuten gegen Osten liegen Fulau und Schnasberg, nahezu eben so weit gegen Westen Rümikon & 10 Minuten gegen Süden Rätterschen. // [p. 559]

E. Die Schulpflege Elsau & die Bezirksschulpflege Winterthur begutachten das Gesuch in ablehnendem Sinne.

Es kommt in Betracht:

1. § 52 des Unterrichtsgesetzes kann im vorliegenden Falle von den Petenten nicht angerufen werden, da derselbe ausdrücklich bestimmt, daß die Bewilligung zur Trennung einer bestehenden Schulgenossenschaft in jedem Falle nur da ertheilt werden darf, wo das Bedürfniß der Absonderung wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder sonstiger örtlicher Verhältnisse erwiesen ist. Nun können die Entfernungen vom bisherigen Schulort nicht als größer oder auch nur als so groß bezeichnet werden, wie sie an vielen andern Orten ertragen werden müssen; zudem könnten dieselben für Rätterschen nur um acht, für Rümikon nur um 10 Minuten abgekürzt werden, wenn den Petenten entsprochen & das Schulhaus der neuen Schulgemeinde auf dem bezeichneten Platze erstellt würde. Ebenso

wenig kann von Unwegsamkeit die Rede sein, da von allen Theilen des Schulkreises gute Straßen nach dem Schulort führen.

2. Die Trennung des Kreises in zwei Schulgemeinden mit gesonderter Verwaltung würde beiden Theilen & auch dem Staate größere ökonomische Lasten auferlegen, da Turnplatz, Arbeits- // [p. 560] schullokal, allgemeine Lehrmittel etc. doppelt angeschafft werden müßten, ohne daß daß [sic!] den Schulzwecken des Kreises besser gedient werden könnte, ebenso müßte auch die Arbeitslehrerin an beiden Orten besoldet werden.

3. Die Trennung in zwei Schulgemeinden bei so wenig bedeutenden Entfernungen kann auch vom pädagogischen Standpunkte aus nicht empfohlen werden, vielmehr bildet die Trennung in eine Elementar- & eine Realabtheilung eine weit natürlichere Theilung der Arbeit.

Die Führung einer Sechsklassenschule durch einen Lehrer wird mit Rücksicht auf die gesteigerten Anforderungen des Unterrichts in Zeichnen, Turnen etc., eine immer schwierigere Arbeit, und die Gemeinden sollten schon um der Erfolge des Unterrichts willen die Theilung der Arbeitslast nach Schulstufen derjenigen nach der Schülerzahl vorziehen. Auch die Bedürfnisse der Ergänzungs- & der Fortbildungsschule können mit zwei Lehrkräften besser befriedigt werden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion
beschließt:

I. Es kann auf das Gesuch der Ortschaften Rätterschen-Rümikon betr. Erhebung zu einer Schulgemeinde mit besonderer Verwaltung unter Abtrennung von der Schulgemeinde Elsau wegen Mangel an dringen- // [p. 561] den Gründen nicht eingetreten werden.

II. Mittheilung an die Petenten [Präs. Schenkel].

[Transkript: mdn/18.12.2015]